



Info-Brief - März 2020

Liebe Leserinnen und Leser,

etwas verspätet ein erster Info-Brief mit dem aktuellen Schwerpunkt zum Corona-Virus. Der Grund für die Verspätung sind die Veränderungen in unserem Team. Die Kolleginnen Olivia Günter und Svenja Meergans sind leider ausgeschieden und erst zum 1.4.2020 erwarten wir wieder Verstärkung. Also viel Arbeit für die verbliebenen Kolleginnen und Kollegen.

Aber ohne Herausforderungen, wäre das Leben langweilig und trist.

Manche Herausforderungen braucht man allerdings nicht, wie das Corona-Virus. Einige arbeitsrechtliche Fragestellungen wollen wir dazu beantworten und die Folgen bei Kreuzfahrten hat unsere Kollegin Küper herausgearbeitet und stellt sie in diesem Info vor.

Besonders gute Gesundheit wünscht
das Team Thannheiser

Als PDF steht der Info-Brief unter
<http://www.thannheiser.de/thannheiser/arbeitnehmer/infos.html>
zum kostenlosen Download bereit.

Covid-19 (Corona-Virus) und die Folgen:

Quarantäne persönlich

Wenn für Beschäftigte eine Quarantäne wegen des Verdachts auf eine Infizierung mit Covid-19 angeordnet wird, kommen die Regeln des **Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** ins Spiel. In § 56 ff. IfSG sind die Entschädigungsleistungen geregelt.

Die Entschädigung beträgt in den ersten sechs Wochen das Nettogehalt und danach entspricht sie dem Krankengeld. Sie ist beim Gesundheitsamt zu beantragen und wird vom Staat gezahlt.

Quarantäne Angehörige

Auch in solchen Fällen greifen die Entschädigungsregeln des IfSG.

Quarantäne des Betriebs

Wird der Betrieb geschlossen, weil Krankheitsverdachtsfälle vorkamen und führt dies zu Verdienstausschlägen, weil beispielsweise das Arbeiten im Homeoffice nicht möglich ist, greift das IfSG. Die Entgeltfortzahlung erfolgt allerdings nicht über den Arbeitgeber, sondern über das Gesundheitsamt.

Betrieb hat keine Aufträge wegen Covid-19

Zwangsurlaub oder Kündigungen sind in einem solchen Fall unzulässig. Der Arbeitgeber hat das mildere Mittel zu ergreifen, wie beispielsweise die Kurzarbeit. Dies wird ja auch von der Bundesregierung unterstützt und das Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit ist unter erleichterten Bedingungen zu erlangen.

Die Beschäftigten sollten keine Aufhebungsverträge oder andere Vereinbarungen abschließen, die ihre Rechte kürzen würden. Wenn Kündigungen erfolgen, muss dagegen innerhalb von drei Wochen Kündigungsschutzklage eingereicht werden.

Quarantäne von Hotel oder Schiff

Voraussetzung ist, dass die Reise nicht wissentlich in ein Risikogebiet erfolgte. Die Quarantäne des Hotels/Schiffs hindert die Beschäftigten daran, wieder rechtzeitig die Arbeit aufzunehmen. Dadurch entsteht ein Verdienstausfall und § 56 IfSG greift wieder. Es besteht ein Anspruch auf die vorgenannten Entschädigungsleistungen.

Coronavirus und Kreuzfahrt

In den letzten Jahren sind Kreuzfahrten immer beliebter worden und aufgrund des gestiegenen Angebotes nicht mehr nur einem exklusiven Kundenkreis vorbehalten. Um umso mehr Aufmerksamkeit hat das aktuelle Coronavirus erhalten. Hier herum ranken sich eine Reihe von Rechtsfragen. Der renommierte Reiserechtler, Professor Dr. Ernst Führich hat dazu kürzlich in einem Interview Journalisten gegenüber umfangreich Stellung bezogen. Dieses Interview können Sie unter www.cruisetricks.de nachlesen. Die wichtigsten Fragen möchten wir hier für Sie zusammenfassen.

Außergewöhnliche Umstände wie der derzeitige Corona Virus, der nicht mehr unter Kontrolle des Veranstalters ist, berechtigen sowohl Reiseveranstalter als auch Reisenden zum Rücktritt von einer Pauschalreise. Solche außergewöhnlichen Umstände können, darauf weist Professor Führich zu Recht hin, nicht nur die Corona-Epidemie als Gesundheitsgefahr sein, sondern auch Sicherheitsbeeinträchtigungen durch eine Epidemie.

Eine amtliche Reisewarnung des Auswärtigen Amtes oder der WHO ist nicht Voraussetzung für einen außergewöhnlichen Umstand, aber ein wesentliches positives Indiz. Auf jeden Fall sind Betretungsverbote touristischer Highlights, Quarantänemaßnahmen, aber auch der Corona-Virusbefall mit erheblichen Gesundheitsgefahren an diesen Orten unvermeidbar und außergewöhnlich, da sie nicht der Kontrolle der Reederei oder des Reisenden unterliegen und ihre Folgen sich nicht durch zumutbare Vorkehrungen wie Umroutungen vermeiden lassen.

Der Reiseveranstalter kann aus diesen Gründen eine noch nicht begonnene Kreuzfahrt absagen, wenn die Reise bis Ende April beginnt (§ 651h III, IV BGB).

Nach dem neuen Pauschalreiserecht gibt es ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Reisenden für die Kreuzfahrt auch dann, wenn ein individuell gebuchter Zubringerflug zum Abreisehafen wegen der Epidemie abgesagt wird, auch wenn diese Beförderung nicht Teil des Reisepakets einer Kreuzfahrt ist. Ein bereits gezahlter Reisepreis ist binnen 14 Tagen vollständig zurückzuzahlen.

Sofern die Reisenden oder der Reiseveranstalter von dem Rücktrittsrecht vor Reisebeginn keinen Gebrauch machen, kann der Reisende seinen gezahlten Reisepreis verhältnismäßig mindern, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der vertraglichen Reiseleistungen kommt, zum Beispiel wenn wichtige Häfen nicht angelaufen werden.

Hat der Reisende aber den Zubringerflug selbst gebucht, also nicht als Teil des Kreuzfahrtpakets des Veranstalters, hat er entstehende vergebliche Aufwendungen wie Stornokosten oder

geplante oder nicht geplante Zwischenübernachtungen grundsätzlich selbst zu tragen. Bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen gibt es weder einen Schadensersatz noch einen Ersatz für nutzlose Aufwendungen der An- und Abreise, die im Vertrauen auf die Kreuzfahrt gemacht wurde. Allerdings hat der Veranstalter grundsätzlich die Pflicht, seine Reisenden kostenfrei zurück zum Ausgangspunkt der Reise zu bringen, wenn die Kreuzfahrt abgebrochen wird oder sich verlängert.

Sobald der Reiseveranstalter weiß, dass die angebotene Reise von der Epidemie betroffen ist, muss er unverzüglich absagen. Damit ist es nach der von Professor Führich geäußerten Auffassung nicht hinnehmbar, dass den Reisen eventuell erst kurzfristig abgesagt wird. Wenn den Kunden insoweit ein Schaden entsteht, besteht kann dies eine Pflichtverletzung darstellen, die einen Schadensersatzanspruch des Kunden auslösen kann, auch wenn der Schaden in Aufwendungen liegt, die der Reiseveranstalter eigentlich nicht ausgleichen muss.

Angelika Küper
Rechtsanwältin
kueper@thannheiser.de

Auch wichtig:

Explodierende E-Zigarette kein Arbeitsunfall

SG Düsseldorf 6. Kammer - S 6 U 491/16

Das SG Düsseldorf hat entschieden, dass eine Versicherte für Verbrennungen durch einen in der Hosentasche mitgeführten E-Zigaretten-Akku keine Entschädigungsleistungen von der gesetzlichen Unfallversicherung verlangen kann.

Team Thannheiser

Achim Thannheiser

Rechtsanwalt + Betriebswirt

Angelika Küper

Rechtsanwältin + Dozentin für Wirtschaftsrecht

Lothar Böker

Rechtsanwalt + Mediator

Christine Matern

Rechtsanwältin

Alexandra Borm

Rechtsanwältin

Silke Papke

Rechtsanwaltsfachangestellte

Josefa Günther

Rechtsanwaltsfachangestellte

Lisa-Maria Leiermann

Stud. Hilfskraft

Rühmkorffstr. 18, 30163 Hannover

Tel: 0511 990490 - E-Mail: Rechtsanwalt@Thannheiser.de

www.thannheiser.de